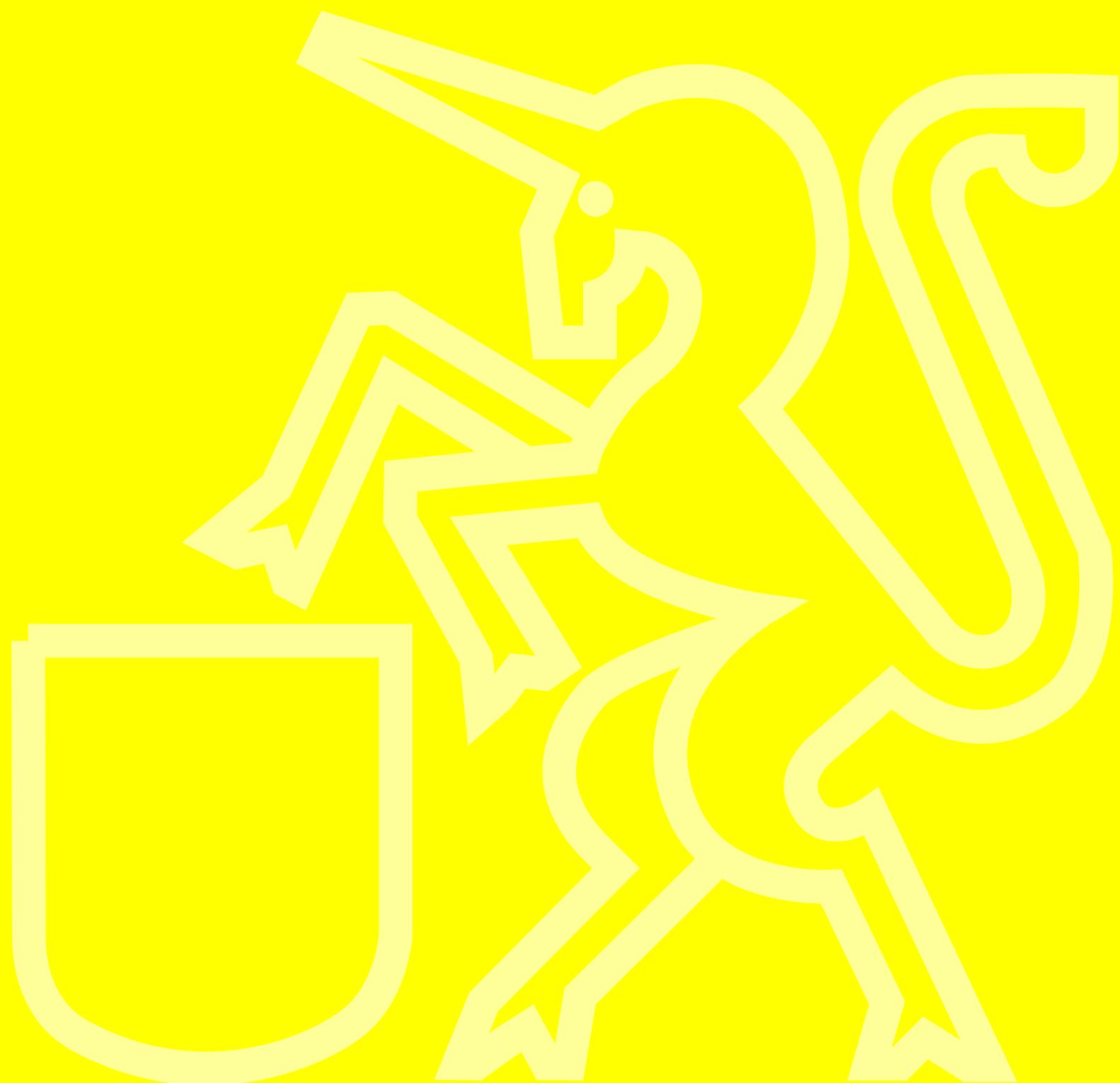


# **Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dübendorf**

**1. April 2025**



## **Die Stadtbibliothek Dübendorf ist für alle offen.**

In den Räumen der Stadtbibliothek können alle Medien, das W-Lan und öffentliche Computer kostenlos genutzt werden.

Wer etwas ausleihen will, muss in der Schweiz wohnen und sich anmelden.

### **1. Anmeldung**

<sup>1</sup>Wer sich anmelden will, muss einen Ausweis mit Foto vorzeigen (Original).

<sup>2</sup>Alle Abonnements und Gebühren stehen im Gebührenreglement der Stadt Dübendorf.

<sup>3</sup>Mit der Unterschrift akzeptieren Kundinnen und Kunden diese Benutzungsordnung. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren muss ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person unterschreiben.

<sup>4</sup>Die Daten werden nicht weitergegeben und vier Jahre nach Ablauf des Abonnements gelöscht.

<sup>5</sup>Änderungen wie ein neuer Name oder eine neue Wohnadresse müssen sofort gemeldet werden. Die Änderungen können im Bibliothekskonto auch selbst online vorgenommen werden.

<sup>6</sup>Die Bibliothekskarte ist persönlich und darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Verlust der Karte ist sofort zu melden.

### **2. Ausleihe und Rückgabe von Medien**

#### **2.1. Selbstbedienung**

<sup>1</sup>Kundinnen und Kunden verbuchen mit ihrer Bibliothekskarte Bücher und andere Medien vor Ort selbst. Ohne Karte ist keine Ausleihe möglich.

<sup>2</sup>Kundinnen und Kunden müssen bei der Ausleihe und bei der Rückgabe alle Medien korrekt verbuchen. Sie haften für alles, was auf ihrem Bibliothekskonto ausgeliehen ist.

<sup>3</sup>Kundinnen und Kunden müssen alle Medien vor der Ausleihe kontrollieren. Schäden und fehlende Teile müssen sofort gemeldet werden. Sonst gelten die Medien zum Zeitpunkt der Ausleihe als einwandfrei und vollständig. Schäden werden in Rechnung gestellt.

#### **2.2. Ausleihe und Fristen**

<sup>1</sup>Mit einem gültigen Abonnement können vor Ort maximal 30 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Bei der Ausleihe von digitalen Medien gelten die Bedingungen der Anbieter.

<sup>2</sup>Filme und Zeitschriften können 14 Tage, alle anderen Medien 28 Tage ausgeliehen werden.

<sup>3</sup>Medien können zweimal verlängert werden, wenn sie nicht reserviert sind. Neuheiten können nicht verlängert werden.

<sup>4</sup>Verlängerungen sind an der Infotheke, an den Ausleihstationen, telefonisch oder online möglich.

<sup>5</sup>Medien müssen pünktlich zurückgebracht werden, auch wenn die Kundin oder der Kunde abwesend ist.

<sup>6</sup>Nur ausgeliehene Medien können reserviert werden.

### **2.3. Rückgabebox**

<sup>1</sup>Wenn die Bibliothek geschlossen ist, können Medien in die Rückgabebox gelegt werden, ausser bei längeren Schliesszeiten oder an Feiertagen. Die Rückgabe ist nur möglich, wenn das Gebäude geöffnet ist.

<sup>2</sup>Ist die Box voll, schliesst sie sich automatisch. Die Rückgabe kann nicht garantiert werden.

<sup>3</sup>Die Medien werden am nächsten Öffnungstag zurückgebucht.

### **2.4. Mahnungen und Ersatz**

<sup>1</sup>Ausgeliehene Medien, die nicht pünktlich zurückgebracht werden, werden gemahnt. Mahnungen kosten Gebühren und sind auch dann zu bezahlen, wenn Briefe oder Emails nicht ankommen.

<sup>2</sup>Werden die Medien nach der letzten Mahnung nicht zurückgebracht, werden die Kosten für diese Medien in Rechnung gestellt, plus Gebühren für die Bearbeitung.

## **3. Internet und Computer**

<sup>1</sup>Alle Besucherinnen und Besucher können das W-Lan und die öffentlichen Computer kostenlos nutzen. Ausdrücke müssen bezahlt werden.

<sup>2</sup>An den Computern darf nichts verändert werden, weder Hard- noch Software.

<sup>3</sup>Besucherinnen und Besucher, die das Internet nutzen, müssen Schweizer Recht einhalten. Wer verbotene Inhalte aufruft (Pornografie, Extremismus, Rassismus, Gewalt), muss die Stadtbibliothek sofort verlassen und bekommt Hausverbot.

## **4. Haftung**

### **4.1. Umgang mit dem Eigentum der Bibliothek**

<sup>1</sup>Kundinnen und Kunden müssen das Eigentum der Stadtbibliothek (Medien, Geräte, Mobiliar) sorgfältig behandeln.

<sup>2</sup>Bücher und andere Medien müssen geschützt transportiert werden. Alles muss in dem Zustand zurückgebracht werden, in dem es bei der Ausleihe war.

<sup>3</sup>Es ist verboten, ausgeliehene Medien an andere Personen weiterzugeben.

### **4.2. Schäden und Verlust**

<sup>1</sup>Wenn Medien beschädigt werden oder verloren gehen, besorgt nur die Stadtbibliothek Ersatz. Selbst gekaufte Medien werden nicht akzeptiert. Die Kosten für den Ersatz müssen bezahlt werden, plus Gebühren für die Bearbeitung.

<sup>2</sup>Schäden dürfen nicht selbst repariert, Buchseiten nicht selbst geklebt werden.

### **4.3. Beschränkung der Haftung**

<sup>1</sup>Die Stadtbibliothek schliesst die Haftung aus für Schäden durch ausgeliehene Medien, Geräte, Gegenstände oder elektronische Daten.

<sup>2</sup>Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden oder Verlust von Medien, die in die Rückgabebox gelegt oder ausserhalb der Rückgabebox deponiert werden.

<sup>3</sup>Die Stadtbibliothek haftet nicht für Störungen und Unterbrüche der digitalen Anbieter.

<sup>4</sup>Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich, wenn E-Mails oder Briefe nicht ankommen.

#### **4.4. Aufsichtspflicht**

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Aufsichtspflicht gegenüber Kindern, weder im normalen Betrieb noch bei Veranstaltungen.

### **5. Beschränkung und Entzug des Benutzungsrechts**

#### **5.1. Ausschluss**

<sup>1</sup>Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, den Betrieb stören oder die Stadtbibliothek schädigen, werden vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen. Die Kosten für Schäden werden in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Wenn Gebühren oder Rechnungen nicht bezahlt sind, sind Ausleihen, Verlängerungen und Reservationen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

<sup>3</sup>Wer die eigene Bibliothekskarte an andere Personen weitergibt, wird vorübergehend oder dauerhaft von der Medienausleihe ausgeschlossen.

<sup>4</sup>Die Anweisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen.

#### **5.2. Rechtsweg**

Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung kann beim Stadtpräsidenten Widerspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

### **6. Inkraftsetzung**

<sup>1</sup>Änderungen der Benutzungsordnung werden öffentlich bekannt gemacht.

<sup>2</sup>Diese Benutzungsordnung ist ab 1. April 2025 gültig und ersetzt alle früheren.

Dübendorf 6. Februar 2025

Stadtrat Dübendorf

André Ingold  
Stadtpräsident

Mathias Vogt  
Stadtschreiber